

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen der unteren Bau-  
rechtsbehörde und unteren Gaststättenbehörde des Gemeindeverwaltungsverbandes  
Gullen vom 11.12.2006 in der Fassung der 2. Änderung vom 02.05.2016 (Bau- und Gewer-  
begebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-  
Württemberg (GemO), und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat die Ver-  
bandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Gullen am 02.05.2016 die 2. Änderung  
der Satzung vom 11.12.2006 beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Der Gemeindeverwaltungsverband Gullen erhebt für Amtshandlungen, die er auf Veranlassung  
oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren),  
soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Best-  
immungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen des Gemeindeverwal-  
tungsverbandes.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz  
entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz  
1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit  
Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit der Gemeindeverwaltungsverband Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder  
einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außer-  
dem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die vom Gemeindeverwaltungs-  
verband ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen  
sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
  1. dem die Amtshandlung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld dem Gemeindeverwaltungsverband gegenüber  
durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 50,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert nach Maßgabe des Gebührenindex zu den Baugenehmigungsgebühren als Mindestsätze auf der Grundlage der jeweils gültigen Bauprüfverordnung, zuletzt geändert am 21.11.2001, zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 150,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen wurde, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben.  
Die Mindestgebühr beträgt 100,-- €.

#### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit Beendigung der Amtshandlung.

#### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer Amtshandlung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Der Gemeindeverwaltungsverband kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der Amtshandlung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Gemeindeverwaltungsverband erwachsenen Auslagen inbegriffen.  
Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgte am 23.12.2016. Folglich ist diese Änderungssatzung am 24.12.2016 in Kraft getreten.

Ausgefertigt

Grünkraut-Gullen, den 13.05.2016

Reimund Hausmann  
Verbandsvorsitzender

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Anlage

### Gebührenverzeichnis:

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
<b>Baurecht:</b>		
1	Erteilung eines Bauvorbescheides	2,5 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
2	Erteilung eines Bauvorbescheides ohne Baukosten	100 € – 3.000 €
3	Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung inkl. eine Baufreigabe <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Baukosten bis 50.000 €:</li><li>• bei Baukosten über 50.000 € bis 500.000 €: für den Betrag über 50.000 €:</li><li>• bei Baukosten über 500.000 bis 1.000.000 €: für den Betrag über 500.000 €:</li><li>• bei Baukosten über 1.000.000 €: für den Betrag über 1.000.000 €:</li></ul>	7 ‰ der Baukosten, mind. 150 € 6 ‰ der Baukosten 5 ‰ der Baukosten 4 ‰ der Baukosten
4	Erteilung einer Baugenehmigung, Abbruchgenehmigung oder Zustimmung ohne Baukosten inkl. 1 Baufreigabe	150 € – 5.000 €
5	Erteilung einer Baugenehmigung oder Zustimmung im vereinfachten Verfahren	5 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
6	Zurückweisung von Nachbareinwendungen	50 € – 200 €
7	Erteilung einer Teilbaufreigabe	100 €
8	Erteilung Prüfauftrag und Überwachung der Prüfberichte	50 € – 100 €
9	Erteilung von Ausnahmen, Abweichungen, Befreiungen	50 € – 5.000 €
10	Ausleihen von Bauplänen, Bauakten, Statikunterlagen, für jede angefangene Woche (ab dem 1. Tag der Woche) Kautions	5 € 50 €
11	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen und Anordnungen	100 € – 2.000 €
12	Abnahmen, Baukontrollen, örtliche Bauüberwachungen und -überprüfungen	50 € – 1.000 €
13	Prüfung und Überwachung von Sonderbauten / Brandverhütungsschau	50 € – 5.000 €
14	Bestellung / Löschung / Prüfung einer Baulast (je Baulasterklärung)	150 € – 500 €
15	Auskünfte und Bauberatung, sofern nicht nur einfacher Art oder über 0,5 Std.	40 € – 500 €
16	Verlängerung von Bescheiden	50 € – 2.000 €
17	Bescheinigungen nach dem Wohnungseigentumsgesetz (Abgeschlossenheitsbescheinigungen) und Änderungen / Nachträge	150 € – 3.000 €
18	Denkmalrechtliche Anordnungen und Entscheidungen	50 € – 2.000 €
19	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauunterlagen im Kenntnissgabeverfahren	1 ‰ der Baukosten, mind. 100 €
20	Benachrichtigung Angrenzer nach § 55 (3) LBO im Kenntnissgabeverfahren	5 € je Angrenzer, mind. 25 €

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Amtshandlung</b>	<b>Gebühr</b>
<b>Gewerberecht:</b>		
<b>21</b>	Erteilung Gaststättenerlaubnis (persönliche, unbefristete Erlaubnis)	300 € – 3.000 €
<b>22</b>	Erteilung befristete Gaststättenerlaubnis	150 € – 1.500 €
<b>23</b>	Erteilung einer Erlaubnis zur Stellvertretung	200 € – 1.500 €
<b>24</b>	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis und vorläufigen Stellvertretererlaubnis	100 €
<b>25</b>	Erweiterung einer Gaststättenerlaubnis	150 € – 2.000 €
<b>26</b>	Festsetzung von Auflagen und Anordnungen	50 € – 300 €
<b>27</b>	Erteilung einer regelmäßigen Sperrzeitverkürzung	100 € – 1.000 €
<b>28</b>	Erteilung einer Erlaubnis nach § 33 a GewO (Schaustellungserlaubnis)	200 € – 1.500 €
<b>29</b>	Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit nach § 33c Abs. 1 GewO (Aufstellerlaubnis)	100 € – 2.500 €
<b>30</b>	Bescheinigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes für Spielgeräte nach § 33c Abs. 3 GewO	25 € – 50 €
<b>31</b>	Erteilung einer Erlaubnis zur Aufstellung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit nach § 33 d Abs. 1 GewO	100 € – 1.500 €
<b>32</b>	Erteilung einer Erlaubnis nach § 41 LGlüG (Spielhallenbetrieb)	500 € – 3.000 €
<b>33</b>	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 Abs. 1 GewO (Pfandleihgewerbe)	100 € – 1.500 €
<b>34</b>	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 a Abs. 1 GewO (Bewachungsgewerbe)	100 € – 1.500 €
<b>35</b>	Erteilung einer Erlaubnis nach § 34 b Abs. 1 GewO (Versteigerergewerbe)	100 € – 1.500 €